

TOP 25:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU

COM(2017) 262 final; Ratsdok. 9845/17

Drucksache: 426/17 und zu 426/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll der Rechtsrahmen für das Europäische Solidaritätskorps (ESK) festgelegt werden. Die Kommission strebt an, mittels des ESK mehr junge Menschen und Organisationen für hochwertige, allen jungen Menschen zugängliche solidarische Tätigkeiten zu gewinnen. Das ESK wurde bereits im Dezember 2016 durch Mitteilung der Kommission eingerichtet. Die vorgeschlagene Verordnung ist eine Folgemaßnahme dieser Mitteilung im Rahmen der Initiative "Investieren in Europas Jugend".

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, dass sich bis Ende 2020 100.000 junge Europäerinnen und Europäer dem ESK anschließen sollen. So soll jungen Menschen in der gesamten EU angeboten werden, sich an solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen oder eigene Projekte zu entwickeln. Dies soll die persönliche, bildungsbezogene, soziale und berufliche Entwicklung der jungen Menschen begünstigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung von Mobilität, aktiver Beteiligung sowie nichtformaler Bildung und Berufsbildung junger Menschen.

Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- zur Verfolgung der Ziele des ESK sind solidarische Einsätze (in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen), Projekte und Vernetzungsaktivitäten vorgesehen;
- zudem sind Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen geplant, also Schulungen, sprachliche Unterstützung, administrative Unterstützung, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz und die Ausstellung von Einsatzzertifikaten;

- ein Qualitätssiegel für teilnehmende Organisationen soll entwickelt und gepflegt werden;
- ein Ressourcenzentrum und ein umfangreiches Online-Portal des ESK sollen eingerichtet werden;
- Teilnahmeländer sollen die EU-Mitgliedstaaten sein; auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen soll das ESK auch anderen Ländern offenstehen;
- junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren sollen sich auf dem Portal des ESK zur Teilnahme registrieren können;
- es soll öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen offenstehen, Projekte für das ESK anzubieten, sofern ihnen das Qualitätssiegel des ESK zuerkannt wurde;
- in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern soll regelmäßig ein Monitoring der Leistung des ESK im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele durchgeführt werden; im Jahr 2020 soll ein Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben veröffentlicht werden;
- in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern ist eine Informationsverbreitung, Bekanntmachung und Begleitung in Bezug auf sämtliche im Rahmen des ESK unterstützten Aktionen vorgesehen;
- die Durchführung der Projekte soll durch eine Kombination aus indirekter Mittelverwaltung (durch nationale Agenturen auf nationaler Ebene) und direkter Mittelverwaltung (durch die Kommission auf Unionsebene unter Einbeziehung einer Exekutivagentur auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse) gewährleistet werden. Dabei sollen möglichst weitgehend bereits bestehende Strukturen genutzt werden;
- zur Finanzierung soll auf Mittel bestehender EU-Programme zugegriffen werden können, insbesondere von Erasmus+, dem Europäischen Sozialfonds und dem Programms für Beschäftigung und soziale Innovation; es sollen insgesamt circa 340 Millionen Euro an Mitteln zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 426/1/17** ersichtlich.